

# Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816) und § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.09.1995 § 4833 die folgende Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Frankfurt am Main beschlossen:

## § 1

### Errichtung und Rechtsstellung des Jugendbildungswerkes

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main ist Träger eines Bildungswerkes mit Sitz in Frankfurt am Main.  
Das Bildungswerk ist
  1. eine öffentliche Einrichtung i.S.d. § 19, Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung und in die Verwaltung der Stadt Frankfurt am Main, Jugendamt, eingliedert;
  2. eine Einrichtung i.S.d. § 3 II Jugendbildungsförderungsgesetz.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Gemäss der Zielvorgabe des § 1, Abs. 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes ist vordringlichste Aufgabe des Jugendbildungswerkes, Jugendliche zu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen.  
  
Das Jugendbildungswerk vermittelt Fähigkeiten insbesondere für die Bereiche Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit. Es schafft Rahmenbedingungen zu emanzipatorischen Lernprozessen und zur kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Zielsetzung des § 1 Jugendbildungsförderungsgesetz und nach Maßgabe dieser Satzung steht die Inanspruchnahme seiner Leistungen und Angebote allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahren offen.
- (3) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (4) Es soll vorhandene Einrichtungen und Aktivitäten der politischen Bildung öffentlicher und freier Träger kooperativ unterstützen, Bildungsangebote anregen und ggf. koordinierende Maßnahmen entwickeln.
- (5) In Erfüllung seiner Aufgabe nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit allen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie mit anderen Trägern der Jugend-, Schul- und Erwachse

nenbildung zusammen. Es unterstützt Bildungsangebote anderer öffentlicher und freier Träger durch Kooperation und Koordination von Bildungsmaßnahmen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Das Jugendbildungswerk mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Jugendbildungswerkes ist die Förderung der Jugendbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung des Jugendbildungswerkes und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen.

- (2) Das Jugendbildungswerk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Jugendbildungswerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendbildungswerkes. Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendbildungswerkes oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes der Förderung der öffentlichen Jugendbildung nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bildungsanstalt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die thematischen Schwerpunkte für das Jahresprogramm.
- (2) Seine Mitglieder werden vom Magistrat für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Bis zur Neuberufung führt der amtierende Verwaltungsausschuss die Geschäfte weiter.
- (3) Dem Verwaltungsausschuss gehören 8 stimmberechtigte Mitglieder an, die je zur Hälfte aus Vertreter/innen des Trägers und Vertreter/innen der Jugendlichen, an die sich die Bildungsangebote richten, bestehen.
- (4) Für die Stadt Frankfurt am Main gehören der/die Sozialdezernent / Sozialdezernentin oder eine von ihm/ihr beauftragte(r) hauptamtliche(r) Magistratsvertreter/in als Vorsitzende/r und drei Stadtverordnete, die von der Stadtverordnetenversammlung benannt werden, dem Verwaltungsausschuss an. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Er/Sie hat den Verwaltungsausschuss mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (5) Vertreter/innen der Jugendlichen sind:
  - a) zwei Vertreter/innen des Frankfurter Jugendringes

- b) ein(e) Vertreter/in ausländischer Jugendlicher auf Vorschlag des Ausländerbeirates
  - c) ein(e) Vertreter/in der Stadtschülerversammlung
- (6) Die Jugendvertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der in Abs. 5 genannten Vereinigungen vom Magistrat berufen.
- (7) Dem Verwaltungsausschuss gehören ferner mit beratender Stimme an:
- a) der/die Leiter/in des Jugendamtes
  - b) der/die Leiter/in in der Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes
  - c) der/die Leiter/in des Jugendbildungswerkes
  - d) zwei Vertreter/innen der Teilnehmer/innen von Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes, die nach demokratischen Grundsätzen gewählt sein müssen
  - e) ein(e) Vertreter/in der Beratungslehrer von Frankfurter Schulen.
- (8) Die Vertreter/innen der Jugendlichen müssen bei ihrer Berufung das 16. Lebensjahr vollendet und sollen das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (9) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit vierzehntägiger Frist zu einer Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind.

Der Leiter des Bildungswerkes berichtet dem Verwaltungsausschuss über die geleistete Arbeit und geplanten Bildungsvorhaben. Er legt die Entwürfe über die Arbeitspläne vor.

- (10) Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 5

### Leiter

- (1) Zum Leiter des Jugendbildungswerkes bestellt der Magistrat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses eine(n) hauptamtliche(n) Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung, der im Aufgabenbereich Jugendbildung über Erfahrungen verfügen soll. Ihm/Ihr obliegt im Rahmen der allgemeinen Weisungen die Leitung des Jugendbildungswerkes.
- (2) Insbesondere gehören zu seinen/ihren Aufgaben:
1. die Geschäftsführung des Jugendbildungswerkes mit der/dem Jugendbildungsreferenten/in und den anderen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen;
  2. die Vorbereitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses sowie die Ausführung seiner Beschlüsse;
  3. die Auswahl und Verpflichtung der Referenten/innen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel;
  4. die konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung nach Vorgaben des Verwaltungsausschusses.

## § 6

Rechtsstellung der Teilnehmer

- (1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes erfolgt aufgrund bürgerlich rechtlichen Vertrages, auf den die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden, soweit der Vertrag von diesen Vorschriften nicht zulässigerweise abweicht.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen kann durch den Leiter des Jugendbildungswerkes vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf erforderlich ist. Dies beinhaltet auch den Nachweis der Unbedenklichkeit durch ärztliches Attest.

## § 7

Entgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes wird in der Regel ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das nähere regelt die jeweils gültige und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Entgeltordnung.

## § 8

Inkrafttreten

Die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Frankfurt am Main tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, 02. Oktober 1995

Der Magistrat

gez. Petra Roth  
Petra Roth  
Oberbürgermeisterin